

Satzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 9. Dezember 2020

§ 1 Name und Sitz

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer des Saarlandes“ mit der Kurzform „IHK Saarland“. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken.

Ihr Bezirk ist das Saarland.

Sie kann nach Bedarf Außenstellen errichten.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken, und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind unbeschadet der Regelung des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 69 Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung,
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
- d) das Finanzstatut,
- e) die Erteilung der Entlastung für Präsident, Präsidium und Hauptgeschäftsführer,
- f) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
- g) die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers,
- h) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHK-Gesetz sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHK-Gesetz,
- i) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- l) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- m) die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl der Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- n) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter und ihrer Stellvertreter für den Berufsbildungsausschuss,
- o) die Bildung von Ehrenausschüssen und Schiedsgerichten,
- p) die Bildung von Einigungs- und Schlichtungsstellen sowie eines Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden,
- q) die Errichtung von Außenstellen,
- r) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,

- t) die Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss.

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

- (4) Das Amt als Mitglied der Vollversammlung ist ein Ehrenamt.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (6) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihr Amt unentgeltlich; sie können nur Erstattung der ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen Kosten verlangen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt unter Anwendung der allgemeinen Vergütungssätze.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Präsident kann in Einvernehmen mit dem Präsidium in begründeten Ausnahmefällen auch eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer lädt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform ein. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten unter Mitwirkung des Hauptgeschäftsführers aufgestellt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Die Termine der ordentlichen Sitzungen sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge der Vollversammlungsmitglieder für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem Hauptgeschäftsführer mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Der Präsident leitet die Sitzung der Vollversammlung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen.

Nach festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident

a) die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

oder

b) eine weitere Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Änderung der Satzung, für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium.

Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder auf sich vereint.

- (6) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis

zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Sondervorteil oder -nachteil bringen kann oder wenn ihm durch einen Beschluss Entlastung erteilt werden soll.

- (7) Die Abstimmung in der Vollversammlung findet in der Regel durch Handzeichen statt.

Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. An der Sitzung nehmen die Vorstandsmitglieder der Wirtschaftsjunioren Saarland teil. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Über die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Vollversammlungssitzungen beschließt der Präsident in Einvernehmen mit dem Präsidium unter Bezeichnung der von den Sachverständigen zu behandelnden Fragen.

- (9) Der Hauptgeschäftsführer sowie seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Das Gleiche gilt für die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung sowie die sonstigen vom Hauptgeschäftsführer hinzugezogenen Mitarbeiter, wenn die Vollversammlung nichts anderes beschließt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung werden in einer Niederschrift zusammengefasst, die vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet wird. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Die Aufbewahrungsfristen für die Niederschriften richten sich nach dem Saarländischen Archivgesetz (SArchG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5a

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen.

Es kann in begründeten Ausnahmefällen auch beschließen, dass die Sitzung für alle Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. In der Einladung ist stets auf den Beschluss des Präsidiums zur Art der Sitzungsdurchführung hinzuweisen. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

Über diese Gründe hinaus wird deren Gültigkeit auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Absatz 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

- (4) In Sitzungen nach Abs. 1 erfolgt die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durch alle Mitglieder. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 8 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 5b

Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton der Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 5a Abs. 1 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird.

Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung.

Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

- (2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung zum Zwecke der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird.

Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen.

Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen.

Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift zu löschen.

- (3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei einem Verstoß entscheidet die Vollversammlung über den Ausschluss des Betreffenden von der aktuellen und von weiteren Sitzungen.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann für bestimmte Sachbereiche ständige Ausschüsse und für die Behandlung von Einzelfragen Sonderausschüsse errichten.

Für diese Ausschüsse gelten die Absätze 2 bis 7.

- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion und dienen zur Unterstützung von Vollversammlung, Präsidium und Geschäftsführung. Das Verfahren in den Ausschüssen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit von der Vollversammlung berufen.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse bleiben bis zu ihrer Neuwahl durch die nächste Vollversammlung im Amt.

Die Amtszeit der Sonderausschussmitglieder endet mit der durch die Vollversammlung

festzustellenden Erledigung der übertragenen Aufgabe.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (4) In die Ausschüsse können auch zur Vollversammlung nicht wählbare Personen berufen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der in dem betreffenden Ausschuss zu behandelnden Fragen verfügen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen der Vollversammlung angehören. Die Vollversammlung wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse oder überlässt die Wahl den Ausschüssen selbst.
- (6) § 4 Abs. 4 bis 6 und § 5 Abs. 3 finden auf die Mitglieder der Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (7) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den vorherigen Absätzen unberührt.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und acht Vizepräsidenten.

Es wird von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder auf sich vereint.

Die Abstimmung ist geheim.

Die Wahl der Präsidialmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode der Vollversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.

- (2) Die Präsidialmitglieder nehmen ihr Amt, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund braucht die absolute Mehrheit aller Vollversammlungsmitglieder und mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder.

- (3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem zuständigen Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind.

Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

- (4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Das Verfahren im Präsidium kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten, ansonsten durch den lebensältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten.

Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil; mit Zustimmung des Präsidenten kann er weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

- (5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Präsidialmitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 3.

- (6) Die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums werden in einer Niederschrift zusammengefasst, die vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet wird. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten. Sie ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Werden bis zum Ablauf der Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift keine Einwände in Textform erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.

Die Aufbewahrungsfristen für die Niederschriften richten sich nach dem Saarländischen Archivgesetz (SArchG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. In dessen Verhinderungsfall greift Absatz 4 Satz 3.

§ 8 Ehrenpräsident

Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten oder Vizepräsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 9 Geschäftsführung der IHK

- (1) Die Geschäfte der IHK werden vom Hauptgeschäftsführer und den Mitgliedern der Geschäftsführung geführt. Es können bis zu zwei stellvertretende Hauptgeschäftsführer bestellt werden.

Der Hauptgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK gegenüber Vollversammlung und Präsidium verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.

Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums.

Der Hauptgeschäftsführer beauftragt damit auch die Mitglieder der Geschäftsführung und alle weiteren Mitarbeiter des Hauses.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt und abberufen. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben verantwortlich.

Das Präsidium bereitet die Bestellung vor und spricht einen Bestellungsantrag aus. Die Feststellung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Buchstabe s.

Die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer erfolgt durch das Präsidium in Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer und der Vollversammlung.

Die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Geschäftsführer erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer in Einvernehmen mit dem Präsidium. Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Stellenplanes eingestellt und

entlassen.

- (3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der IHK.

Bei Verhinderung des Hauptgeschäftsführers werden dessen Befugnisse von einem seiner Stellvertreter gegenüber den nachgeordneten Mitarbeitern ausgeübt.

- (5) Der Hauptgeschäftsführer hat für die Erledigung der Geschäfte und für die Regelung des Geschäftsganges einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen.

Dieser bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; Gleiches gilt für Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 10 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

Sie sind dabei, soweit sich dies aus der Satzung ergibt, an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.

- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden. Der Hauptgeschäftsführer wird von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem vom Hauptgeschäftsführer bestimmten Stellvertreter aus der Geschäftsführung vertreten.

- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.

Er kann von einem seiner Stellvertreter vertreten werden.

- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, gegenüber allen Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme.

rer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Spätestens zur ersten Vollversammlungssitzung eines jeden Jahres bereitet der Hauptgeschäftsführer in Einvernehmen mit dem Präsidium den für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12

Personen und Funktionsbezeichnungen

Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Entsprechende Bezeichnungen können von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 13

Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften erfolgt im Bundesanzeiger. Zusätzlich wird die IHK ihre Rechtsvorschriften auf der IHK-eigenen Internetseite veröffentlichen.

Rechtsvorschriften treten, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Ausgefertigt: Saarbrücken, 09. Februar 2021, Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland hat die Änderung der Satzung mit Schreiben vom 9. Februar 2021 (Zeichen: 8333-005#007) genehmigt.

Hinweis: Die Bekanntmachung der Änderung der Satzung der IHK Saarland erfolgte in der „SaarWirtschaft“ 2021, Heft 03-04/2021, Seite 37